



Amtsgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Nümann + Lang, Kriegsstr.
45, 76133 Karlsruhe,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 08.01.2014
durch die Richterin am Amtsgericht Fischer

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.) 962,80
nebst jeweils Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins-
satz seit dem 21.12.2012 sowie

2.) 3.720 € nebst 5 % über dem Basiszinssatz der EZB seit dem
4.12.12 zu zahlen

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist zzgl. 110 % des jeweils beizutreibenden/zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin klagt auf Schadensersatz und Ersatz von Abmahn- und Nebenkosten wegen der öffentlichen Verbreitung ihrer Computersoftware [REDACTED] in dem Filesharing-Netzwerk BitTorrent.

Bezüglich ihrer Aktivlegitimation beruft sie sich auf den Copyright-Vermerk auf der CD-Hülle (Anlage K 1, Bl. 57 d. GA) und die im Termin vorgelegte CD.

Sie trägt vor: das auf der genannten CD [REDACTED] enthaltene Programm werde für [REDACTED] benutzt und enthalte Daten für [REDACTED]. Die von ihr beauftragte Evidenzia Flößer & Knopp GbR, Pforzheim, jetzt Evidenzia GmbH & Co. KG, Karlsruhe habe ermittelt, dass am 1.6.2009 um 11:40:12 Uhr über einen Internetanschluss, dem zu diesem Zeitpunkt die IP-Adresse "79.227.80.80" zugewiesen gewesen sei, die genannte CD in dem Filesharing-System "BitTorrent" anderen Teilnehmern des Filesharing Systems zum Herunterladen angeboten worden sei. Für die Ermittlungen seien 95.-€ angefallen. Das öffentliche Zugänglichmachen sei ohne Zustimmung der Klägerin erfolgt.

Im Rahmen der auf ihre Anzeige hin erfolgten strafrechtlichen Ermittlungen wurde der Beklagte als Inhaber dieses Anschlusses benannt, der in der [REDACTED] tätig ist.

Auf die vom Klägervorteiler gegenüber dem Beklagten unter dem 29.9.2009 erfolgte Abmahnung (Anlage K 5, Bl.66 f d.GA) , übersandte der Beklagtenverteiler mit Schreiben vom 7.10.2009 eine vom Beklagten unterzeichnete strafbewehrte Unterlassungserklärung (Anlage K 6, Bl. 71 f d. GA).

Die Klägerin macht Abmahnkosten nach einem Gegenstandswert von 15.000.-€ geltend, zu dem sie den Schadensersatz von 3.720.-€ addiert, so dass sich ein Anspruch von 807,80 € ergibt. Weiter beansprucht sie die Ermittlungskosten von 95.-€ und die Kosten für die Strafanzeige von 60.-€. Ferner verlangt sie im Wege der Lizenzanalogie Schadensersatz, wozu sie behauptet, dass die seinerzeit geforderte Lizenzgebühr für die Vollversion 1.240.-€ betragen habe. Ihrer Auffassung nach sei die dreifache Softwarelizenz wegen der nicht kontrollierbare Anzahl von Nutzern der Tauschbörse angemessen.

Sie beantragt,

wie erkannt, hilfsweise bezüglich der Ermittlungskosten von 95.- € sie durch Zahlung an die Evidenzia GmbH & Co. KG und bezüglich der

Rechtsanwaltskosten von 867,80 € durch Zahlung an ihre Prozessbevollmächtigten freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die falsche Vollmacht und die fehlende Aktivlegitimation der Klägerin.

Er trägt vor, am 1.6.09, Pfingstsonntag verreist gewesen zu sein und seinen Computer nicht genutzt zu haben. Die Abmahnkosten hält er mit 100.-€ zutreffend bewertet.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Soweit der Beklagte die Vollmacht beanstandet, weil diese von der [REDACTED] abgegeben sei, ist dies unbeachtlich: bereits in dem Abmahnschreiben vom 29.9.09 hatte die Klägerin dargestellt, dass sie von dieser den [REDACTED] vertreten werde. Diese Vollmacht hatten der Beklagte und seine Vertreter akzeptiert und der Beklagte hat die angeforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Daran ist der Beklagte im Prozess gebunden. Anhaltspunkte dafür, dass die Vollmacht erloschen ist, sind nicht vorgetragen.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 97 Abs. 2 S.1 UrhG von 3.720.- € sowie Kostenersatz für die Abmahnkosten gem. § 97 a Abs. 1 UrhG nach einem Gegenstandswert von 15.000.-€ sowie als Nebenkosten die Ermittlungskosten von 95.-€ und Ersatz für die Kosten der Strafanzeige von 60.-€ zu.

1. Die Klägerin kann im Wege der Lizenzanalogie Schadensersatz dafür verlangen, dass vom Internetanschluss des Beklagten aus, am 1.6.2009 die streitgegenständliche Spezialsoftware mit [REDACTED] öffentlich im Filesharing System "Bittorrent" öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Bedenken dagegen, dass die Klägerin Forderungsinhaberin dieser und der unten unter 2) darzustellenden Ansprüche ist, bestehen nicht.

Der Vermerk auf der Hülle der CD, Anlage K1, Bl. 57 d.GA, erbringt die Vermutung gem. §§ 69 c Abs. 4, 69 b, 10 Abs. 1 UrhG, dass die Klägerin Inhaberin der Leistungsschutzrechte ist. Anhaltspunkte, die diese Vermutung widerlegen könnten, trägt der Beklagte nicht vor.

Derartige Bedenken hatte der Beklagte auch bei seiner außergerichtlich abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht. Die Täterschaft des Beklagten hinsichtlich der begangenen Urheberverletzung ergibt sich aus der von ihm abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärung. Eine derartige Unterlassungserklärung ist einem prozessualen Anerkenntnis im Sinne von § 307 ZPO gleichzusetzen. Mit dieser Unterlassungserklärung hat der Beklagte den geltend gemachten Anspruch der Klägerin anerkannt. Hierin liegt ein sogenanntes Zeugnis gegen sich selbst, dass zum Umkehr der Beweislast dahingehend führt, dass der Erklärende darlegen und beweisen muss, dass der Klägerin der Unterlassungsanspruch nicht zustand.

Hierzu reicht der Vortrag des Beklagten nicht aus. Seine Behauptung, dass er am 1.6.2009 "verreist" gewesen sein will, ohne hierfür konkrete Tatsachen (wann er wohin gereist sein will) darlegt, reicht nicht aus, die für seine Verletzungshandlung sprechende Sachlage ins Gegenteil zu verkehren. Es war für das Herunterladen des Musikalbums nicht erforderlich, dass er sich in seiner Wohnung in Duisburg aufhielt, vielmehr hätte ausgereicht, dass er den PC eingeschaltet und die Software zum Laufen gebracht hätte, ohne dass seine Präsenz weiter erforderlich gewesen wäre. Den Beklagten trifft eine Darlegungs- und Beweislast dahingehend, dass es zu Unregelmäßigkeiten bei der Ermittlung seines Anschlusses gekommen ist. Hierfür fehlen konkrete Darlegungen seitens des Beklagten.

Ausgehend davon, dass die Klägerin den Anschluss des Beklagten als denjenigen zutreffend ermittelt hat, von dem die streitgegenständliche Verletzung ausging, spricht weiter eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber Täter einer Urheberrechtsverletzung ist, die von seinem Anschluss aus begangen worden ist (OLG Köln MMR 2012,549). Diese tatsächliche Vermutung kann der Anschlussinhaber dadurch widerlegen, dass die Beklagtenseite konkret vorträgt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs als die Täterschaft des Anschlussinhabers besteht (so BGH in MMR 2010,565 "Sommer unseres Lebens", Rdn. 12 und wiederholt in BGH I ZR 74,12 "Morpheus", Rdnr. 32-35). Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit daher im Rahmen des ihm Zumutbaren bestreiten und Tatsachen darlegen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs, nämlich die Alleintäterschaft eines anderen Nutzers eines Internetanschlusses ergibt.

Da der Beklagte keine Tatsachen vorträgt, die dagegen sprechen ihn als Verletzer anzusehen, ist von seiner Haftung für die Verletzung der Nutzungsrechte der Klägerin auszugehen.

Die Klägerin kann den begehrten Schadensersatz von 3.720 € für das Verbreiten

ihrer Spezialsoftware in der Tauschbörse verlangen. Maßgeblich für den nach der Lizenzanalogie zu berechnenden Schaden ist der Betrag, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Nach der Rechtsprechung ist dafür zu ermitteln, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Falls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. (BGH GRUR 1990, 1008, 1009). Maßgeblich ist der objektive Wert der Nutzungsberechtigung. Das Gericht schätzt den Schaden anhand des substantiierten Vorbringens der Klägerin gem. § 287 ZPO auf den von der Klägerin geforderten Betrag. Diese Schätzung liegt auch im Rahmen dessen, was die Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen zugebilligt hat: so hat das OLG Köln für eine in einer Tauschbörse öffentlich zugänglich gemachte [REDACTED]-Software einen Mindestschaden von 5.001.-€ zugebilligt (Urteil vom 23.7.2010, I 6 U 31/10, zitiert nach Juris). Maßgeblich sei "ein Vielfaches des Entgelts für eine Einzellizenz wegen der nicht kontrollierbaren Zahl möglicher Tauschbörsenteilnehmer". Dem schließt sich das erkennende Gericht an.

2. Weiter stehen der Klägerin die Abmahnkosten § 97 a Abs. 1 UrhG zu.

Dass es sich bei Abmahnung in Filesharing-Fällen nicht um "einfach gelagerte Fälle" handelt, die eine "unerhebliche Rechtsverletzung" zum Gegenstand haben (§ 97 a Abs. 2 UrhG), ist fernliegend. Nach der amtlichen Begründung zum Gesetzesentwurf zu dieser Vorschrift ist dafür ein nach den Umständen des Einzelfalls geringes Ausmaß der Verletzung in qualitativer wie quantitativer Hinsicht erforderlich (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/5048 v. 20.4.2007, Seite 49). Das Herunterladen eines Spezialcomputerprogramms von einer ganzen CD fällt nicht darunter.

Die Abmahnkosten bemessen sich hinsichtlich des Gegenstandswerts an dem Unterlassungsanspruch und damit an dem Interesse der klägerischen Partei, künftige Verletzungen seines Urheberrechts zu verhindern. Grundlage für die Schätzung nach § 3 ZPO sind zum einen der Wert des Schutzrechts, zum anderen der genannte Angriffsfaktor. Zu letzterem zählen der Charakter und der Umfang der drohenden weiteren Verletzungshandlungen sowie Größe und Bedeutung des Unternehmens des Verletzers, sowie die beim Verletzer vorliegende Verschuldensform sowie dessen Verhalten nach der Abmahnung. Es erscheint sachgerecht, den Gegenstandswert der Abmahnung mit 15.000.-€ zu bewerten.

Die 1,3-fache Geschäftsgebühr gemäß VVG 2300 RVG entspricht 787,80 €; zuzüglich der Auslagenpauschale von 20,00 € ergibt sich ein ersatzfähiger Betrag von 807,80 €, der allerdings nur nach einem Gegenstandswert von 15.000.-€ als Abmahnkosten zu werten ist. Die Nebenkosten für die Ermittlung sowie die Kosten der

Strafanzeige sind unbestritten.

Die Nebenentscheidung (bezüglich der vorgerichtlichen Kosten- Antrag 1 zum Gegenstandswert zwischen 15.000 und 18.720.-€) sowie die Zinsentscheidung rechtfertigt sich aus §§ 288, 291, 280 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegt § 709 S. 1 ZPO zugrunde.

Gegenstandswert: Antrag 1): 890,80 EUR,

Antrag 2) 3.720.- EUR

gesamt: 4.610,80 EUR.

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Fischer

Ausgefertigt



Hölzgen, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

